

DER HAUPTPERSONALRAT

für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen
beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49, 40190 Düsseldorf; HPRRS@MSB.NRW.de

Anleitung und Beaufsichtigung von Schülerelbsttests an Schulen durch Lehrkräfte oder weiteres schulisches Personal

Gemäß LPVG gehört es zu den Aufgaben des Personalrats, „Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und auf ihre Erledigung hinzuwirken“. Mit Datum vom 25. März 2021 hat der HPR Realschulen das Ministerium deshalb aufgefordert, unter Einbezug der Hauptpersonalräte eine modifizierte Teststrategie auszuarbeiten, die den zahlreichen im HPR eingegangenen Beschwerden von Schulleitungen und Lehrkräften Rechnung trägt. Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Beschwerden der Beschäftigten hat das Gremium in gebündelter Form dem Schreiben angehängt:

1. Bei dem PoC-Selbsttest handelt es sich um ein Medizinprodukt, genauer gesagt um ein In-Vitro-Diagnostikum, dessen Anwendung für viele Kinder und Jugendliche durchaus als schwierig eingestuft werden kann. So steht denn auch in der Gebrauchsanweisung, dass deren Testung durch einen Erwachsenen durchgeführt werden sollte oder nur unter Aufsicht eines Erwachsenen zu erfolgen habe. Dieser Hinweis legt nahe, dass es beim Testvorgang zu Diagnosefehlern bzw. zu Verletzungen kommen kann und dieser nicht darauf ausgelegt ist, dass ein einziger Erwachsener die gleichzeitige Durchführung in einer ganzen Gruppe von Kindern und Jugendlichen beaufsichtigen sollte. Auch auf einem Anwendungsvideo der Herstellerfirma zu dem PoC-Selbsttest wird eine Situation nachgespielt, bei der Mutter und Vater an einem Tisch mit ihren zwei Kindern sitzen, die dann nacheinander den Test durchführen – dabei befinden sich die Eltern in Armreichweite zu den Testenden, so dass sie schnell eingreifen könnten - und dabei beaufsichtigen beide nur ein Kind während der Testung!
Eine Aufsichtsperson, die eine ganze Gruppe von Schülerinnen und Schülern gleichzeitig während des Testvorgangs beaufsichtigen und anleiten soll, kann das Gelingen nicht gewährleisten. Dass besonders jüngere Schülerinnen und Schüler nicht distanzunterschreitenden Hilfeleistungen durch die Aufsichtsperson benötigen, ist nicht auszuschließen. Damit steht die Lehrperson vor einem Dilemma, denn ein solches Eingreifen ist ausdrücklich untersagt.
Hilfreich in diesem Zusammenhang wäre auch eine Schulung durch Fachkräfte gewesen, die nicht nur zeigen, wie der Test richtig durchzuführen ist, sondern auch vermitteln, wie Fehler vermieden werden können, auch unter Beachtung des Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen der jeweiligen Schule und ihrer räumlichen Voraussetzungen und angesichts einer ganzen Gruppe von zu testenden Kindern.
Vergleicht man gar die Bedingungen, unter denen beim Arzt derartige PoC-Tests durchgeführt werden, steigen die Bedenken weiter, denn dort werden die Tests mit je einem Patienten von medizinischen Fachkräften, die zudem neben Masken noch Schutzkleidung tragen, durchgeführt. Viele der Ärztinnen und Ärzte sind inzwischen geimpft.
Stattdessen finden in den Schulen Selbsttests in Klassenräumen statt, wobei die Kinder und Jugendlichen zeitweise ohne Maske eine hohe Viruslast trotz Lüftung in den Raum tragen und sich selbst testen sollen. Unsere Kolleginnen und Kollegen sind nicht geimpft.

An dieser Stelle müsste das ArbSchG § 4 (1) greifen und ebenso müsste geprüft werden, inwiefern die Pflicht zu einer jeweiligen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde [ArbSchG § 5 (1) und (3)].

2. In den Schreiben der Beschäftigten wird auch betont, dass bei positiven Ergebnissen in Form eines medizinischen Befundes der Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre nicht gewährleistet werden können, denn sowohl vor oder bei der Kontrolle der Ergebnisse unter Wahrung des Abstands durch die Lehrperson als auch durch das Hinausgehen der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler könnten/würden Mitschülerinnen und Mitschüler davon erfahren.

Weiter wurde ausgeführt, dass medizinische Tests für die betroffenen Personen intime Handlungen sind, die in den privaten Bereich des Menschen gehören. Dies quasi öffentlich in Anwesenheit der Klassengruppe und der Lehrperson und mit einem nicht auszuschließenden Zwang von außen - eben durch die Erlaubnis der Eltern und dem Gruppendruck der Mitschülerinnen und Mitschüler - zu tun, könnte von den Betroffenen als eine Verletzung der Würde des Menschen wahrgenommen werden und widerspräche damit geltender Gesetzgebung (§1, Abs. 1 GG und §2, Abs. 2, Satz 1 SchulG).

In den pädagogischen Hinweisen zur Durchführung von Selbsttests in Schulen steht, dass Regeln vereinbart werden sollen, die den maximalen Schutz aller garantieren und die Privatsphäre einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers wahren sollen. Zudem soll die Lehrperson auch gruppensdynamische Prozesse gut im Blick behalten. Damit ist sicherlich auch mögliches Mobbing gemeint. Wie dies angesichts der oben aufgeführten Rahmenbedingungen gewährleistet werden soll, ist nicht ersichtlich.

Bei positiver Testung sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler einerseits - bestenfalls einzeln in einem jeweiligen Raum - isoliert werden, andererseits jedoch verständnisvoll begleitet und sensibel betreut werden. Dieser Widerspruch ist bei den räumlichen und personellen Gegebenheiten in Realschulen ebenfalls nicht lösbar.

3. Dass eine Widerspruchserklärung für ein freiwilliges Testangebot abgegeben werden muss, wird in den Schreiben der Kolleginnen und Kollegen ebenfalls als irritierend empfunden: Ein Widerspruch als Bedingung zur Ablehnung eines freiwilligen Angebots! Für die Lehrkräfte wird auch nicht deutlich, wie sie sich verhalten sollen, wenn Schülerinnen und Schüler die Testung vor Ort nicht durchführen wollen, obgleich keine Widerspruchserklärung vorliegen würde.

Zudem ist die Schülerin/der Schüler dann wiederum evtl. negativen gruppensdynamischen Prozessen ausgesetzt.

Eine aktive Einwilligungserklärung inklusive einer Haftungsausschlusserklärung für die Lehrpersonen wäre für die Kolleginnen und Kollegen eine sinnvolle Lösung gewesen, da sie ansonsten ohne entsprechende Qualifizierung eine Testung anleiten und beaufsichtigen und damit unsicher bleiben, ob sie nicht vorsätzlich fahrlässig handeln. Dementsprechend stellt sich daran anschließend die Frage nach der Fürsorge des Dienstherrn.

Zudem ist für die Kolleginnen und Kollegen der Satz „Vereinbarungen jedweder Art innerhalb der Schulgemeinschaft zum Umgang mit den Schnelltests sind nicht zulässig“ unklar, denn natürlich können Lehrkräfte nicht verhindern oder es untersagen, wenn sich innerhalb der Elternhäuser oder der Schülerschaft Meinungsmehrheiten und ein damit verbundener Austausch und schließlich Vereinbarung innerhalb dieser Personengruppen ergeben.

Mit kollegialen Grüßen

Sven Christoffer
(Vorsitzender)